

Der Burgenbote



Offizielles Mitteilungsblatt
der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Mit den Ortsteilen:

Bergfriede | Bösdorf | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode | Etingen | Everingen | Gehrendorf | Hödingen | Hörsingen | Kathendorf
Klinze | Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde | Siestedt | Walbeck | Wassendorf | Weddendorf | Weferlingen

Verlag + Druck Linus Wittich KG
online lesen: www.wittich.de

5365

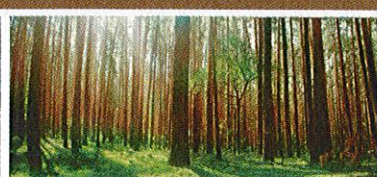
Ausgabe 07 | Donnerstag, 12. November 2015

St. Lamberti Kirche in Weferlingen mit dem Mausoleum



- Anzeige -

LEBENSRAUM WÄRME



111
Jahre
1904 - 2015

Wir haben unsere neue Ausstellung **LEBENSRAUM WÄRME** eröffnet. Sie sind herzlich eingeladen, sich bei uns umzuschauen und sich über neue Technologien zu informieren. Unsere Tür steht Ihnen Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr oder nach Vereinbarung offen.

SCHRADER
Ihre Heizungs-Experten
seit 1904

Eike Schrader
Ihre Heizungsexperten
Gardelegener Straße 3
39646 Oebisfelde
Tel. 039002/42058
www.schrader-shk.de

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Rückwirkende Inkraftsetzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Gemarkung Hørsingen“

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 14.05.2009 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Ergänzungssatzung nichts entgegen. Die Ergänzungssatzung im OT Hørsingen „Gemarkung Hørsingen, Flur 5, Flurstücke 49, 50 und 51“ wird rückwirkend zum 19.05.2009 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Die Ergänzungssatzung für das Gebiet im OT Hørsingen wurde am 15.09.2015 ausfertigt.

I. Der Gemeinderat Hørsingen hat in seiner Sitzung am 14.05.2009 aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches und des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen:

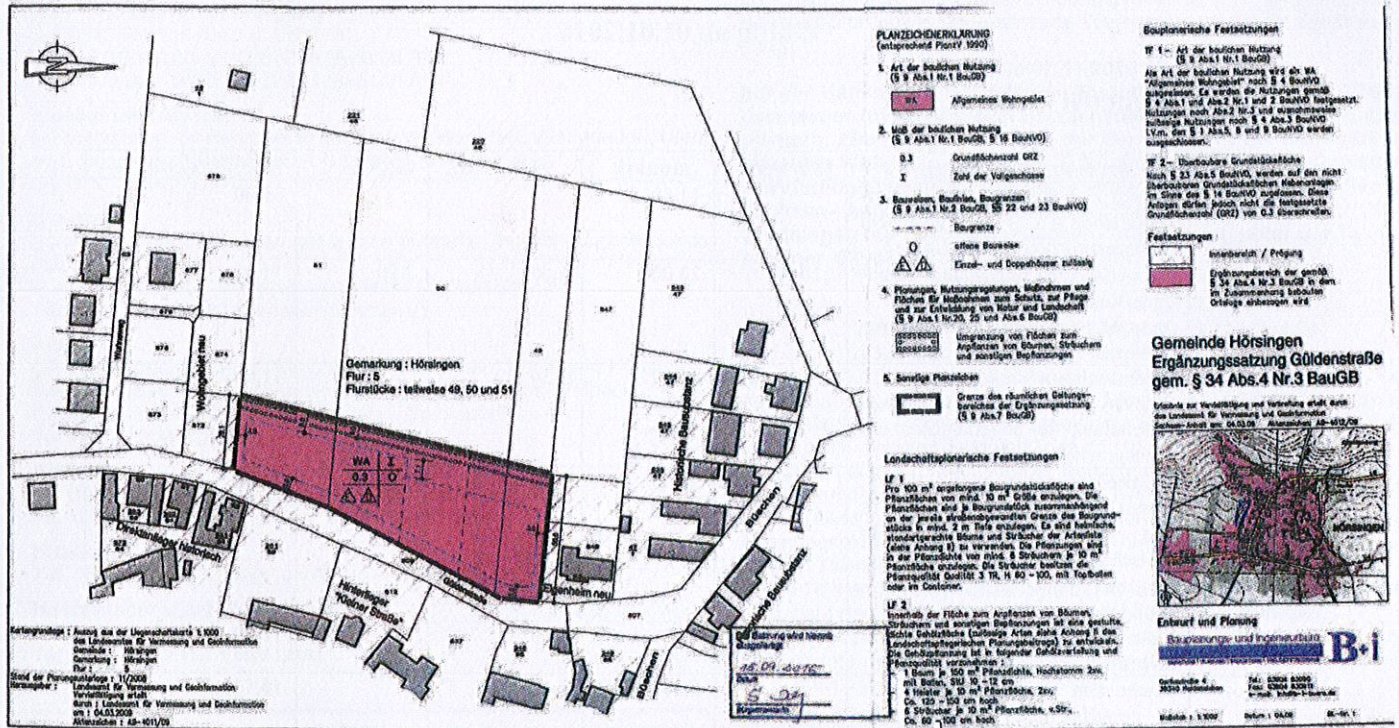
Satzung

der Gemeinde Hørsingen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Gemarkung Hørsingen“

Auf Grund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Hørsingen vom 14.05.2009 folgende Satzung für das Gebiet „Gemarkung Hørsingen, Flur 5, Flurstücke 49, 50 und 51“ erlassen:

§1 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet der Gemarkung Hørsingen, Flur 5, Teilflächen der Flurstücke 49, 50 und 51, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung



§ 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung und den Plan dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Oebisfelde-Weferlingen in der

Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Weferlingen
Bauamt, Zimmer 206
Kirchplatz 10
39356 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom Mai 2009 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diese Satzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 26.10.2015

X
 Flstck 50 =
 neu → 902+901

S. Wolf
 Silke Wolf
 Bürgermeisterin

